

II-2222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1145 J

1981 -04- 10

A n f r a g e

der Abgeordneten Elisabeth SCHMIDT
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend den Maßnahmenvollzug nach dem § 23 StGB in der Sonder-
anstalt Sonnberg

Seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der darin neu ent-
haltenen Bestimmung über die Unterbringung in einer Anstalt für
gefährliche Rückfallstäter nach dem § 23 StGB hat sich in Ansehung
der Entlassung von in der Sonderanstalt Sonnberg untergebrachten
Rückfallstätern eine außerordentlich problematische Praxis ent-
wickelt.

Obwohl § 47 Abs. 2 StGB die Möglichkeit der bedingten Entlassung
aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme ausdrücklich
von individuellen, auf den Untergebrachten im Einzelfall abzu-
stellenden Momenten (arg.: "wenn nach der Aufführung und der Ent-
wicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem
Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf
ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß die Gefährlichkeit,
gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht")
abhängig ist, besteht seitens des als Vollzugsgericht zuständigen
Kreisgerichtes Korneuburg die nicht zu übersehende Tendenz, in
dieser Frage eine generelle Richtlinie aufzustellen.

Wie die Erfahrung beweist, neigt das Kreisgericht Korneuburg dazu,
eine Zeitspanne von rd. 30 Monaten als allgemeinen Maßstab für die
Dauer der Unterbringung in der Sonderanstalt Sonnberg anzulegen. Dies
führt dazu, daß die gemäß dem § 25 Abs. 3 StGB von Amts wegen
jährlich vorzunehmende Prüfung, ob die Unterbringung noch notwendig
ist, während der beiden ersten Jahre fast ausnahmslos negativ aus-

fällt, es jedoch nach dem Ablauf von 24 Monaten in aller Regel zu einer Überstellung des Untergebrachten in den Entlassungsvollzug und nach weiteren sechs Monaten zu seiner Entlassung kommt.

Eine derart schablonenhafte Handhabung des Vollzuges der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach dem § 23 StGB wird weder dem Erfordernis nach individueller Beurteilung des Rechtsbrechers im Sinne eines modernen Straf- bzw. Maßnahmenvollzuges noch den Intentionen des Gesetzgebers gerecht.

Darüber hinaus sind auch Klagen über die psychiatrische Betreuung der in der Sonderanstalt Sonnberg Untergebrachten laut geworden. So soll sämtlichen Insassen nur ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen; auch soll es an einer jederzeit möglichen psychologischen bzw. psychiatrischen Betreuung der Angehaltenen fehlen. Unter diesen Umständen müssen jedoch die - im Interesse der Allgemeinheit gelegenen - Versuche, eine Resozialisierung der Untergebrachten während der Zeit ihrer Anhaltung zu erreichen, ernstlich in Zweifel gezogen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Wieviele Rückfallstäter nach dem § 23 StGB (nicht jedoch nach der Übergangsbestimmung des § 322 Abs. 2 StGB) wurden bisher in der Sonderanstalt Sonnberg untergebracht?
- 2) Nach welcher Dauer der Anhaltung wurde jeder einzelne von ihnen bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassen?
- 3) Wieviele Sozialarbeiter stehen den in der Sonderanstalt Sonnberg Untergebrachten zur Verfügung?

- 3 -

- 4) Entspricht es den Tatsachen, daß die jederzeitige psychologisch-psychiatrische Betreuung der in der Sonderanstalt Sonnberg Untergebrachten nicht gewährleistet ist?
- 5) Wenn ja: Werden Sie eine Verbesserung dieses Zustandes veranlassen?
- 6) Werden Sie von Ihrem Weisungs- bzw. Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaft Korneuburg (im Zusammenhang mit deren Zuständigkeit im Rahmen des Maßnahmenvollzuges und der Entlassung aus ihm) Gebrauch machen, damit Gewähr dafür besteht, daß im Zusammenhang mit Entscheidungen des Kreisgerichtes Korneuburg nach dem § 25 Abs. 3 StGB bzw. § 47 Abs. 2 StGB auf die Individualität der Untergebrachten Bedacht genommen und nicht nach - im Gesetz nicht vorgesehenen - Schablonen vorgegangen wird?